

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Die Stellungnahme bezüglich der zur erwartenden Geräuschemissionen wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der bisherigen Planung sind Veränderungen nicht zu erwarten, sodass davon auszugehen ist, dass die Lärmwerte, wie sie im seinerzeitigen Schalltechnischen Gutachten ermittelt wurden, auch weiterhin eingehalten werden.
2. Die Hinweise hinsichtlich des Einbaus von Recyclingstoffen sowie der Entsorgung von anfallendem Bodenaushub werden zur Kenntnis genommen. Im anstehenden Bebauungsplanverfahren sind sie gegenstandslos.
3. Die Anregung hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Festsetzung für das Dach des jetzt zu erweiternden Gebäudes ist nach dem Baugesetzbuch nicht möglich. Im übrigen findet der Hinweis Beachtung, im Zusammenhang mit zukünftigen Planungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien einzuwirken (z.B. durch entsprechende Ausrichtung der Gebäude usw.).
4. Die Ausführungen des Bürgers werden zur Kenntnis genommen. Das Kernargument, die Erweiterung verstärke tendenziell die Entwicklung eines Subzentrums, trifft nicht zu und führt daher nicht zu einer Berücksichtigung im Planverfahren.
5. Der Bebauungsplan Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C 6. (vereinfachte) Änderung wird als Satzung beschlossen. Zur Planänderung gehört eine Begründung. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Bekanntmachung und damit Rechtskraft der Planänderung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorzunehmen.